

Martin Trost
Alte Schönhauserstr. 35
10119 Berlin

Juragent AG
Herrn Mirko Heinen
Joachimsthaler Str. 10-12
10719 Berlin

Stellungnahme zu den Äußerungen des Vorstands der Juragent AG vom 22.08.2006 zu den Gegenanträgen zur Hauptversammlung am 30.08.2006

zu TOP 2:

„Wieder einmal“, so der Vorstand in seiner Begrüßung an die Aktionäre im Geschäftsbericht, sei 2005 das erfolgreichste Geschäftsjahr in der Historie der Gesellschaft gewesen. Es ist höchst fragwürdig, ob eine Mehrausschüttung von rund EUR 235.200 mit einer „Ausplünderung“ der Gesellschaft angemessen beschrieben ist. Selbst bei Annahme des Gegenantrags würden mit rund EUR 358.000 lediglich 15,7 % des Jahresüberschusses aus 2005 (vor Ausgleich des Bilanzverlusts) an die Eigentümer des Unternehmens (=die Aktionäre) ausgezahlt. Obwohl unser Unternehmen 2002 die Gewinnschwelle überschritt, verhinderte der bestehende Verlustvortrag, daß die haftenden Kapitalgeber eine Verzinsung in Form von Dividende erhalten. Aus dem Ergebnis 2005 wurde nicht nur der verbliebene Verlustvortrag komplett ausgeglichen, sondern auch durch den Vorstand EUR 395.000 vorab den Gewinnrücklagen zugeführt und diese damit der Beschlußfassung zu ihrer Verwendung durch die Aktionäre entzogen.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum der Vorstand eine angemessene Dividendenrendite als „für neue Aktionäre nicht gerade attraktiv“ bezeichnet. Eine Ausschüttungsquote von 45,3 % des Jahresüberschusses (nach Ausgleich des Bilanzverlusts) ist weder unangemessen noch am Kapitalmarkt unüblich.

Eine Mehrausschüttung von EUR 235.200 kann angesichts eines Eigenkapitals von 6,4 Mio. Euro nicht ernsthaft darüber entscheiden, ob die Eigenkapitalausstattung der Gesellschaft „attraktiv“ ist. Spätestens vor dem Hintergrund moderner Corporate Governance sollte der Vorstand eines Unternehmens, das eine Kapitalmarktkarriere anstrebt, die Kapitalgeber mit einer guten Ausschüttungspolitik für ihre Kapitalhingabe entschädigen, für ihre Risikoübernahme belohnen und um ihr weiteres Vertrauen werben. Durch die vorgeschlagene Mehrausschüttung von EUR 235.200 wird die Liquiditätsposition in Höhe von 12,4 Mio. Euro per 31.12.2005 nicht in bedenklicher Weise belastet.

Der Hinweis auf die Rücklage für eigene Aktien ignoriert, daß diese (sofern überhaupt eigene Aktien erworben werden) aus dem Ergebnis 2006 zu bilden wäre, die Hauptversammlung jedoch über die Verwendung des Bilanzgewinns 2005 zu beschließen hat. Weiterhin ist zu hinterfragen, ob die Ertragssituation der Gesellschaft so wenig nachhaltig ist, daß für 2006 neben einer Rücklagendotierung für den Fall, daß eigene Aktien erworben werden, nicht wieder EUR 358.000 ausgeschüttet werden können. Selbst unter Berücksichtigung des vorgeschlagenen Splits 1:2 würde die Dividendensumme bei konstanter Dividende pro Aktie

dann 1,074 Mio. Euro betragen und mithin 47 % eines (gegenüber 2005 nicht gesteigerten) Überschusses für 2006.

Auch eine Budgetierung von Listing-Kosten fiel in 2006 an und entfaltet keine Rückwirkung auf 2005. Zudem sind die Listing-Kosten mit „EUR 200.000-300.000“ überraschend hoch angesetzt, obwohl deutlich günstigere Angebote seriöser Anbieter am Markt erhältlich sind.

zu TOP 6b:

Bei den derzeit am Markt genannten Preisspannen unserer Aktie läge ein ungefährender Mittelkurs bei ca. EUR 12,-, nach Split 1:2 rechnerisch bei EUR 4,- und somit 33 % über dem vom Vorstand errechneten Betrag. Ein Abgleiten auf das vom Vorstand befürchtete „Pennystock-Niveau“ würde einen Kursverfall von 75 % voraussetzen. Es ist unverständlich, warum der Vorstand eines profitablen, expandierenden Unternehmens, das eine Kapitalmarktkarriere anstrebt, sachlich unpassende Negativbeispiele („Foris“, „Neuer Markt“) als Argumente heranzieht und einen dramatischen Niedergang des eigenen Aktienkurses orakelt.

Es ist auch keineswegs im Falle von Finanzierungsengpässen (=Liquiditätsfrage) sinnvoller, bilanzielles Eigenkapital in Form von Rücklagen statt als gezeichnetes Kapital vorzuhalten. Sofern zur Umsetzung des Geschäftsmodells weiteres Eigenkapital und eine Kapitalerhöhung erforderlich ist, so möge dieser Kapitalbedarf dargestellt und erklärt werden. Einerseits ist die Aussage korrekt, daß sich durch einen Aktiensplit der Anteil eines Aktionärs an der Gesellschaft nicht verändert. Dazu steht der vom Vorstand erwartete Vorwurf des Marktes, daß durch einen Split 1:2 vor dem Listing „Familiensilber verteilt“ würde, im Widerspruch. Üblicherweise sorgen „leichtere“ Aktienkurse bei gleichzeitig erhöhter Stückzahl der umlaufenden Aktien für eine bessere Handelbarkeit und somit höhere Bewertungen.

zu TOP 6c:

Es ist nicht ausgeführt, auf welchen Absatz des § 90 AktG sich die Stellungnahme des Vorstands bezieht. Eine Offenlegung läßt sich gemäß Gegenantrag sehr simpel dadurch vermeiden, daß ein anderes Vorstandsmitglied als das potentiell selbstkontrahierende Vorstandsmitglied unterzeichnet. Sofern externe Vertragspartner involviert sind, besteht keine Gefahr einer Selbstkontrahierung gemäß § 181 BGB. Der Verweis des Vorstands auf etwaige Schadenersatzforderungen wegen verletzten Verschwiegenheitspflichten geht völlig ins Leere. Auf den aus Besorgnis erwachsenen Gegenantrag bietet der Vorstand in seiner Stellungnahme keinen Alternativvorschlag an.

zu TOP 8:

Die Konstellation, die der Gegenantrag ausschließen will, ist nicht die Verteilung von Gesellschaftsvermögen durch den Vorstand, sondern die Verwässerung des Vermögens der Altaktionäre durch unangemessen hohe Einkaufs- und niedrige Verkaufspreise für eigene Aktien der Gesellschaft. Der Gegenantrag geht bewußt über die gesetzlichen Pflichten hinaus, indem er z.B. auch Personen und Datum der Transaktion im Geschäftsbericht dokumentationspflichtig macht. Wissenschaftliche Studien, z.B. von McKinsey sowie der Universität Basel, untermauern die These, daß solche Maßnahmen zur Transparenzsicherung, die über das gesetzlich vorgeschriebene Pflichtprogramm hinausgehen, vom Kapitalmarkt

durch höhere Bewertungen honoriert werden. Bei großen Kapitalgesellschaften gehört es zum Pflichtprogramm, beispielsweise Optionspläne zu Gunsten von Organmitgliedern und deren Bezüge detailliert darzustellen.

zu TOP 9:

Die Ausführungen des Vorstands zu § 119 Abs. 2 AktG entbehren jedes sachlichen Anlasses, da es sich um einen schlichten Gegenantrag zu einem Antrag des Vorstands handelt. Bis zu dem im Gegenantrag genannten Termin muß lediglich der Zulassungsantrag gestellt sein bzw. müssen vom Vorstand die Voraussetzungen für ein Listing erfüllt sein. Die Gefahr einer Sorgfaltspflichtverletzung durch den Vorstand besteht nicht in der dargestellten Weise. Da beim reinen Listing keine neuen Aktien plaziert werden, ist es sachlich falsch, ein Listing in abstrakter, nicht nachvollziehbarer Weise von der Kapitalmarktstimmung abhängig zu machen. Ein plötzliches Einbrechen des Kurses wegen massiver Verkäufe durch bestehende Aktionäre ist nicht zu befürchten, da diese schon jetzt über die bekannten Adressen im Telefonhandel verkaufen könnten.

Nach Rücksprache mit mehreren Banken ist ein Listing ohne Prospekt und zu deutlich geringeren Kosten als vom Vorstand prognostiziert möglich. Auch ein Listing mit Prospekt ist nach Aussage von Kapitalmarktexperten aus dem Aktionärskreis der Gesellschaft zu einem Bruchteil der vom Vorstand genannten Kosten möglich.

Der Vorstand hat mit seiner Stellungnahme keineswegs schlüssig dargestellt, warum die Gegenanträge der Gesellschaft „eher schaden als nutzen“. Das Gegenteil ist der Fall und wird von mir angestrebt. Der Vorwurf, die Gegenanträge seien „von vornherein rechtsunwirksam“, entbehrt jeder Grundlage.

Ich strebe eine sachliche Auseinandersetzung in der kommenden Hauptversammlung an und fordere alle Mitaktionäre auf, nach Möglichkeit an dieser persönlich teilzunehmen oder mich mit ihrer Stimmrechtsvertretung zu bevollmächtigen.

Ich fordere die Gesellschaft höflichst auf, diese Stellungnahme auf ihrer Website zu veröffentlichen.

Frankfurt, den 23. August 2006



Martin Trost